

Teilhabemöglichkeiten der Gemeinde Struvenhütten und ihrer Einwohner am Bürgerwindpark Hasenmoor-Struvenhütten

1. Vergütungen für Wegenutzung und Poolflächen

Die Gemeinde Struvenhütten ist Eigentümerin von Flurstücken im Windvorranggebiet. Wir haben der Gemeinde die Aufnahme in den Eigentümerpool angeboten und einen Gestattungsvertrag vorgelegt. Darin sind folgende Vergütungen geregelt:

- Poolfläche / Eigentümeranteil
 - 0,44% des jährlichen Nettoeinspeise-Erlöses, mindestens 8.444 Euro pro Jahr
 - einmalige Vergütung in Höhe von 5.000 Euro

- Baulastenflächen (nachbarschaftlicher Zustimmungsradius)
 - 0,05% des jährlichen Nettoeinspeise-Erlöses, mindestens 1.003 Euro pro Jahr
 - einmalige Vergütung in Höhe von 1.000 Euro

- Zuwegung
 - Wegeausbau des Kattendorfer Dammes
 - einmalige Vergütung in Höhe von 3.000 Euro
 - jährliche Vergütungen in Höhe von 3.700 Euro

2. Freiwillige Zuwendung des Betreibers gemäß EEG 2021

Der neue § 36 k im EEG 2021 ermöglicht es den Betreibern von Windenergieanlagen, Gemeinden, in denen Windenergieanlagen errichtet werden und solchen, die von der Errichtung unmittelbar betroffen sind, auf freiwilliger Basis bis zu 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom als finanzielle Beteiligung auszus zahlen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines 2,5 Kilometer-Umkreises um eine Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen. Anhand der Ertragsprognosen für die insgesamt sechs geplanten Anlagen haben wir eine mögliche jährliche Zuwendung für die Gemeinde Struvenhütten in Höhe von 30.000 Euro berechnet. Dies entspricht einem Flächenanteil von 23,6 Prozent im 2,5 Kilometer-Radius.

Gemeinden, die den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet aktiv unterstützen, werden wir diesen Windkraftbonus sehr gerne zahlen.

3. Bürgerwind

Nach dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen die Windenergieanlagen von der Firma Enercon errichtet und zusammen mit örtlichen Bürgerwindparkgesellschaft(en) betrieben werden. Möglichst vielen Bürgern soll so die Möglichkeit gegeben werden, sich am Windpark zu beteiligen. Bereits 2017 wurde von Bürgern aus Struvenhütten, Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm eine Bürgerenergiegesellschaft gegründet. Denkbar ist auch, bei Interesse für Struvenhütten eine eigene Bürgerenergiegesellschaft, die einer der drei Anlagen auf Gemeindegebiet betreibt, zu gründen. Neben der finanziellen Beteiligung haben die Bürger so auch die Möglichkeit, aktiv an der weiteren Ausgestaltung des Bürgerwindparks mitzuwirken.

4. Strompreisbonus für Anwohner

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Windpark bieten wir einen gestaffelten Anwohnerbonus an. Damit erhalten die Anwohner, die näher am Windpark wohnen, einen höheren Bonus als diejenigen, die weiter entfernt wohnen. Wohnhäuser im Umkreis von unter 600 Metern um den Windpark werden über einen speziellen Stromtarif mit 450 Euro pro Jahr bezuschusst, Wohnhäuser im Umkreis von 600 bis 800 Metern mit 300 Euro pro Jahr und im Umkreis von 800 bis 1.000 Metern sind es 150 Euro pro Jahr. Insgesamt betrifft dies in der Gemeinde Struvenhütten 36 Haushalte in den Straßen Auf der Schanze, Rothenbeker Weg und Mühlenstraße.

5. Gewerbesteuerereinnahmen

Der Bundestag hat sich mit der EEG-Novellierung in einem Entschließungsantrag dazu verständigt, die Zerlegung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagen anzupassen. Dann könnten 90 Prozent der Gewerbesteuer an die Standort-Gemeinde fließen, nur noch 10 Prozent am Standort des Betreibers. Enercon hat mit seinem zuständigen Finanzamt ohnehin eine Sondervereinbarung geschlossen, wonach sich der Anteil der Standortgemeinde auf 99 Prozent erhöht.

Für eine Bürgerwindanlage mit Sitz in Struvenhütten würden 100 Prozent Gewerbesteuer an die Standortgemeinde fließen.

Unsere aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum geplanten Windpark prognostizieren Ausschüttungen in Höhe von im Schnitt jährlich 33.500 Euro in den ersten 15 Betriebsjahren des Windparks. Bitte beachten, dass dies eine Prognose nach Windertrag ist. Die Gewerbesteuer ist zudem umlagepflichtig für die Kreisumlage.